

Informationen zu Fangbeschränkungen

Nach der Landesfischereiordnung dürfen Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln der folgenden Arten dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

Stör, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäppel, Wandermaräne, Groppe, Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs, Meerforelle

Neunaugen:

Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge

Krebse:

Europäischer Flusskrebs, Edelkrebs, Steinkrebs

Muscheln:

Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel, Flussperlmuschel, Kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel, Flussmuschel

Befristete Schonzeiten:

- Seeforellen, Bachforellen und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich
- Äschen* und Nasen vom 01. März bis 30. April einschließlich
- Zander vom 01. April bis 31. Mai einschließlich
- Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich
- Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich
- Aale vom 01. Oktober bis 01. März im Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer)

* Die Äsche darf dem Wasser in den Gewässerabschnitten nicht entnommen werden, die die oberste Fischereibehörde durch Verwaltungsvorschrift zum Schutz der heimischen Äschenbestände festgelegt hat.

Schonmaße:

Folgende Fische dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie die in der Klammer angegebene Länge haben (Mindestmaß):

Aal (50 cm), Barbe (35 cm), Nase (30 cm), Karpfen (35 cm), Hecht (45 cm), Aland (25 cm), Bachforelle (25 cm), Seeforelle (50 cm), Seesaibling (30 cm), Zander (40 cm), Äsche (30 cm), Schleie (25 cm).

Während der Schonzeit oder vor Erreichen der Mindestmaße lebend dem Wasser entnommene Arten müssen unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurückgesetzt werden. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern am Fanggewässer eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet werden.

Zum Schutz und zur Förderung von Lachs, Meerforelle und Äsche sind Fänge dieser Arten innerhalb von sieben Tagen mit Angabe des Fundortes der örtlich zuständigen Fischereibehörde zu melden.

Stand: Juli 2016